

Newsletter

NR. 60, DEZEMBER 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Das Public Services Team von Ernst & Young wünscht Ihnen ein fröhliches und friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr!

Inhalt

Tipps und Trends

- Doppelter Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten bei Spenden an Stiftungen 2
- Hoheitliche Pflichtenübertragung nach Auffassung des OLG Naumburg vergabepflichtig 2
- Die „Vergabe“ öffentlicher Plätze zur nicht-kommerziellen Übertragung von WM-Spielen – Grenzen durch das Vergabe- und Straßenrecht 3
- Mittelzuwendung einer gemeinnützigen Eigengesellschaft an ihre Trägerkörperschaft zur Verwendung für die Sanierung und Unterhaltung von städtischen Schulen 4
- Verpachtung von Eigenjagden durch Kommunen umsatzsteuerpflichtig 4
- Buchbeitrag: Deutscher Corporate Governance Kodex – Ein Handbuch für Entscheidungsträger, 2. akt. Auflage 2005 4
- Restriktive Gesetzgebung für internationale und russische NPOs in Russland geplant 5

Veranstaltungen

- Vorstellung eines Entwurfs zur Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart, 9. Februar 2006, Stuttgart 5
- Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 17. und 18. Januar, Düsseldorf 5

Tipps und Trends

Doppelter Höchstbetrag für zusammenveranlagte Ehegatten bei Spenden an Stiftungen

In seinem Urteil vom 3.8.2005 (Az.: XI R 76/03) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass der zusätzliche Abzugshöchstbetrag des § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten jedem Ehegatten einzeln zusteht. Weiterhin ist dieser Höchstbetrag auch dann je Ehegatte einmal zum Abzug zu bringen, wenn die Zuwendung insgesamt aus dem Vermögen nur eines der Ehegatten erfolgte.

Dieser Spendenhöchstbetrag kann bei Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie an unselbstständige Stiftungen, sofern diese gemeinnützig i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sind, zusätzlich zum Spendenabzug in Höhe von 5 bzw. 10 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte in Abhängigkeit vom geförderten Satzungszweck geltend gemacht werden. Durch die Entscheidung des BFH würde sich somit das Gesamtvolumen, das steuerlich nach § 10b EStG geltend gemacht werden kann, für Zuwendungen an Stiftungen erheblich erhöhen, soweit eine Umsetzung nach § 10b Abs. 1 EStG erfolgt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Hoheitliche Pflichtenübertragung nach Auffassung des OLG Naumburg vergabepflichtig

Das OLG Naumburg hat durch Entscheidung vom 11. November 2005 (AZ: 1 Verg 9/05) die Vergabepflicht öffentlicher Auftraggeber auf Pflichtenübertragungen erstreckt, wenn diese einen Beschaffungsbezug aufweisen.

Das OLG Naumburg hatte über die Beschwerde eines privaten Abfallentsorgers betreffend die Vergabepflichtigkeit einer Pflichtenübertragung zu entscheiden. Zwei sachsen-anhaltinische Landkreise hatten – im Vorgriff auf die zum 01. Januar 2007 geplante Fusion der beiden Landkreise – eine engere Zusammenarbeit vereinbart. Der Landkreis B. beschloss daher, die ihm obliegenden abfallrechtlichen Aufgaben auf den Landkreis S. zu übertragen. Für das Gebiet des Landkreises B. sollte in der Folge der Landkreis S. als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zur Aufgabenerfüllung berechtigt und verpflichtet sein. Die Übertragung der Aufgabe durch Zweckvereinbarung erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 2 S. 1, 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt (GKG LSA). Dieses Vorgehen wurde von zwei Entsorgungsunternehmen im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens als unzulässige De-facto-Vergabe beanstandet. Sie machten geltend, selbst (Teile der) übertragenen Leistungen erbringen zu wollen.

Das OLG Naumburg folgte der Auffassung der Antragsteller und stellte fest, dass die zwischen den Landkreisen B. und S. vereinbarte Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe der Entsorgungspflicht einen öffentlichen Auftrag i.S.v. § 99 GWB darstellt und somit der Vergabepflicht unterliegt. Nach Auffassung des OLG Naumburg folgt dies grundsätzlich daraus, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) auch Vertragsverhältnisse zwischen öffentlichen Auftraggebern dem Vergaberecht unterwirft. Auch sei der Abschluss von Zweckvereinbarungen nicht von den Ausnahmetatbeständen der europäischen Vergaberichtlinien umfasst. Da es sich um die Übertragung einer Aufgabe handele, die auch durch Private wahrgenommen werden könne, müsse diese im Wettbewerb nach den Bestimmungen des Vergaberechts erfolgen.

Die für die Pflicht zur Vergabe erforderliche „Entgeltlichkeit“ des Auftrags liegt nach Auffassung des OLG Naumburg vor allem darin, dass dem Landkreis S. das Recht zur Gebührenerhebung für die gebührenpflichtigen Leistungen der Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises B. übertragen werden soll. Eine Beeinträchtigung des Rechts zur kommunalen Selbstverwaltung durch Erstreckung der Vergabepflicht auf delegierende Zweckvereinbarungen ist nach Auffassung des OLG Naumburg u.a. deshalb ausgeschlossen, weil die wirtschaftliche Betätigung der

Kommunen nicht zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung zählt.

Die Entscheidung des OLG Naumburg engt die kommunale Handlungsfreiheit weiter ein und erstreckt den Anwendungsbereich des Vergaberechts auf organisationsrechtliche Vereinbarungen der öffentlichen Hand. Die Auffassung des OLG Naumburg ist u.E. jedoch unzutreffend, da sie nicht zwischen der hoheitlichen Aufgabenübertragung einerseits und der Übertragung der aus der Aufgabe resultierenden Pflichten andererseits unterscheidet. Auch die Ausführungen des OLG Naumburg zur Entgeltlichkeit überzeugen nicht, da es an der erforderlichen Wechselseitigkeit zwischen Leistung und Entgelt fehlt. Das OLG Naumburg kommt daher in der Folge zu einer auch durch die europäischen Vergaberichtlinien nicht geforderten Erstreckung des Vergaberechts auf hoheitliche Maßnahmen ohne Beschaffungscharakter, die den Wettbewerb nicht berühren.

Für Kommunen, die die Übertragung von Aufgaben an andere Hoheitsträger beabsichtigen, ist die Entscheidung des OLG Naumburg gleichwohl von Bedeutung. Sofern die Vergabesenate anderer Oberlandesgerichte der Auffassung des OLG Naumburg nicht folgen wollen, werden Bundesgerichtshof oder EuGH eine abschließende Entscheidung treffen müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Dr. Frank Meininger, frank.meininger@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711/9881-12853 und Dr. Karsten Kayser, kars-ten.kayser@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711/9881-12875, gerne zur Verfügung.

Die „Vergabe“ öffentlicher Plätze zur nicht-kommerziellen Übertragung von WM-Spielen – Grenzen durch das Vergabe- und Straßenrecht

Angesichts der begrenzten Kapazitäten in den 12 WM-Stadien wird die überwiegende Anzahl der Fans die Spiele der 2006 in Deutschland stattfindenden Fußball-Weltmeisterschaft nur am heimischen TV-Gerät oder in Gaststätten oder auf öffentlichen Plätzen auf Video-Leinwänden verfolgen können. Das Erfordernis großer freier Flächen für die Aufstellung solcher Leinwände und einer entsprechenden Anzahl von Sitzgelegenheiten wird insbesondere in größeren Städten die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen wie beispielsweise Marktplätze oder Fußgängerzonen nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund haben sich viele Kommunen die Frage zu stellen, ob sie dort selbst eine solche Übertragung der WM-Berichterstattung organisieren oder die öffentlichen Plätze Privaten zur Organisation und Durchführung der WM-Berichterstattung überlassen wollen. Als private Veranstalter kommen von Privatpersonen und Vereinen über Gastronomen bis hin zu sog. Eventagenturen eine Vielzahl von Interessenten in Betracht. Im Falle der Überlassung öffentlichen Straßenraums an Private zur nicht-kommerziellen Übertragung von WM-Spielen auf Großbildleinwänden (vgl. zum sog. „Public-Viewing“ den Public Services Newsletter Nr. 55, Juli 2005) stellen sich für die Kommunen vielfältige Rechtsfragen, die nachfolgend nur kurz angesprochen werden können:

Die geplante Überlassung öffentlichen Straßenraums kann unter bestimmten Voraussetzungen zunächst den Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe unterliegen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein zwischen Kommune und privatem Veranstalter abzuschließender entgeltlicher Vertrag – zumindest auch – die Erbringung von Leistungen durch den privaten Veranstalter an die Kommune zum Gegenstand hat. Ein Vertrag, der lediglich die Kommune zur Erbringung einer Leistung – etwa die Zur-Verfügung-Stellung kommunaler Flächen – verpflichtet, wäre hingegen nicht ausschreibungspflichtig. Darüber hinaus kann es an der Entgeltlichkeit eines abgeschlossenen Vertrags fehlen, wenn die Gegenleistung der Kommune ausschließlich in der Einräumung des Rechts zur ausschließlichen Nutzung des öffentlichen Straßenraums liegt (Fall der Dienstleistungskonzession).

Eine „Ausschreibungspflicht“ für die Überlassung öffentlichen Straßenraums kann sich angesichts der Knappheit des verfügbaren und für die Übertragung auf Video-Leinwänden geeigneten öffentlichen Straßenraums jedoch aus § 20 Abs. 1 GWB

ergeben. Danach wäre zwar keine Ausschreibung im streng vergaberechtlichen Sinne, aber – insoweit in Anlehnung an die „Schilderprägerfälle“ – ein transparentes und an sachlichen Kriterien orientiertes wettbewerbliches Auswahlverfahren unter den einzelnen Interessenten durchzuführen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Dr. Beatrice Fabry, beatrice.fabry@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711 / 9881 12815 und Stefan E. Meßmer, stefan.messmer@luther-lawfirm.com, Tel.: 0711 / 9881 19164, gerne zur Verfügung

Mittelzuwendung einer gemeinnützigen Eigengesellschaft an ihre Trägerkörperschaft zur Verwendung für die Sanierung und Unterhaltung von städtischen Schulen

Die OFD Chemnitz hat in ihrer Verfügung vom 13.10.2005 (DB 2005, S. 2440) die Auffassung geäußert, dass es für die Gemeinnützigkeit einer GmbH unschädlich ist, wenn sie ihrem Alleingesellschafter – einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Stadt) – Mittel für die Erhaltung und Sanierung städtischer Schulen zuwendet. Die Zuwendung ist wegen der Zweckbindung für steuerbegünstigte Zwecke keine für die Gemeinnützigkeit der GmbH schädliche Gewinnausschüttung.

Es liegt ein Fall des § 58 Nr. 2 AO vor. Wegen dieser spezielleren und damit vorrangigen Vorschrift ist es für die gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung der GmbH unbeachtlich, ob die Zuwendung die Kriterien für die Annahme einer vGA erfüllt. Die Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken ist auch dann steuerlich unschädlich gemäß § 58 Nr. 2 AO, wenn diese Zwecke zugleich hoheitlich sind. Der Beschluss gilt auch für den Fall, dass die zuwendende gemeinnützige GmbH im Rahmen des § 13 Abs. 4 KStG aus einer früher voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft entstanden ist.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 und Anita Wolf, anita.wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Verpachtung von Eigenjagden durch Kommunen umsatzsteuerpflichtig

Mit Urteil vom 22.9.2005 (Az. V R 28/03, DStR 2005, S. 2123) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Verpachtung ihrer Eigenjagd im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gemäß § 2 Abs. 3 UStG gewerblich oder beruflich tätig wird und damit umsatzsteuerlicher Unternehmer ist.

Der BFH stellte in dieser Entscheidung erneut darauf ab, dass die umsatzsteuerliche Erfassung der öffentlichen Hand gemeinschaftsrechtlich geboten ist, wenn eine Tätigkeit unter denselben wirtschaftlichen Bedingungen ausgeübt wird, wie von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Buchbeitrag: Deutscher Corporate Governance Kodex – Ein Handbuch für Entscheidungsträger, 2. aktualisierte Auflage 2005

Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ernst & Young AG sowie der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erstellten Beiträge sind umfangreich aktualisiert worden und kommentieren den von allen börsennotierten Aktiengesellschaften zu beachtenden Deutschen Corporate Governance Kodex mit Stand vom Juni 2005. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Beiträge, die sich mit Themen beschäftigen, die den Kodex flankieren. Zielgruppe des Buches sind insbesondere Vorstände, Geschäftsführer sowie Aufsichtsräte und Beiräte.

Herausgeber des Buches sind Norbert Pfitzer, Peter Oser und Christian Orth. Es ist im Schäfer-Poeschel-Verlag (www.schaeffer-poeschel.de) erschienen und ist unter ISBN 3-7910-2422-1 zum Preis von € 99,95 erhältlich. Für weitere Informationen steht Ihnen Peter Oser, peter.oser@de.ey.com, Tel.: 0711/9881 15562 gern zur Verfügung.

Restriktive Gesetzgebung für internationale und russische NGOs in Russland geplant

Die Russische Staatsduma plant noch in diesem Jahr einen Gesetzentwurf zu verabschieden, der das Verfassungsrecht der Bürger auf Vereinigung erheblich einschränken und die Arbeit von russischen aber auch internationalen gemeinnützigen Einrichtungen wesentlich behindern würde. Der Gesetzentwurf erweitert die staatlichen Möglichkeiten, die Tätigkeit von NPOs zu kontrollieren, untersagt ausländischen Staatsbürgern das Engagement in russischen Bürgerinitiativen und schränkt das Verfassungsrecht auf Zusammenschluss in sogenannten nicht-registrierten Organisationen ein.

Der Gesetzesentwurf widerspricht der Russischen Verfassung ebenso wie der Europäischen Menschenrechtskonvention. Russische und internationale Stiftungen, Experten und NPOs melden ihre große Besorgnis über die geplanten Gesetzesänderungen an. Einen offenen Brief und weitere Informationen finden Sie unter www.austausch.org (deutsch) und www.hro.org (russisch). Wir bitten Sie, den Gesetzesentwurf bei geplanten Aktivitäten im russischen Raum zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, ursula.augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 15280 und Anita Wolf, anita.wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen

Vorstellung eines Entwurfs zur Public Corporate Governance der Landeshauptstadt Stuttgart, 9. Februar 2006, Stuttgart

An der Veranstaltung nehmen neben dem Ersten Bürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, Michael Föll, namhafte Experten aus Politik und Verwaltung teil. Den Diskussionsschwerpunkt der Veranstaltung bildet die Relevanz eines Public Corporate Governance Kodexes für die öffentliche Hand wie auch für öffentliche Unternehmen - analog zu den Entwicklungen und Entscheidungen der Privatwirtschaft. Es stehen speziell die Anwendungsmöglichkeiten für die Landeshauptstadt Stuttgart im Fokus der Gesprächsrunde. In diesem Zusammenhang spielen Themen des Beteiligungsmanagements, der Transparenz und der Verantwortlichkeit qualifizierter Aufsichtsstrukturen eine wesentliche Rolle. Derartige Steuerungsmodelle beinhalten nicht nur die Frage nach der wirtschaftlichen Effizienz der öffentlichen Verwaltung, sondern auch Forderungen nach einer klareren Dokumentation und mehr Transparenz in der Mittelverwendung.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, kerstin.krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945

Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 17. und 18. Januar, Düsseldorf

Ein Expertenteam aus Finanzverwaltung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft informiert über die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Anforderungen der Aufsichtsrats Tätigkeit im Allgemeinen und in kommunalen Unternehmen im Besonderen. Es erläutert aktuelle Rechtsentwicklungen und zeigt auf, wie eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit im kommunalen Unternehmen in der Praxis umgesetzt werden sollte.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Michaela Endemann, michaela.endemann@euroforum.com, Tel.: 0211 / 9686 3546.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.